

---

# STATUTEN

(Ausgabe 07.04.2025)

|       |                        |             |
|-------|------------------------|-------------|
| I.    | Name, Sitz und Zweck   | Seite 2     |
| II.   | Mitgliedschaft         | Seite 2,3,4 |
| III.  | Organe                 | Seite 4     |
| IV.   | Delegiertenversammlung | Seite 4,5   |
| V.    | Vorstand               | Seite 5     |
| VI.   | Revisionsstelle        | Seite 6     |
| VII.  | Zürisport              | Seite 6     |
| VIII. | Finanzen               | Seite 6     |
| IX.   | Auflösung des ZSS      | Seite 6     |
| X.    | Schlussbestimmungen    | Seite 6     |

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

---

### 1.

#### **Name**

Unter dem Namen Zürcher Stadtverband für Sport besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden ZSS genannt.

#### **Neutralität**

Der ZSS ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Im Interesse des Jugend- und Breitensportes engagiert sich der ZSS bei sportpolitischen Themen.

#### **Sitz**

Der Sitz des ZSS befindet sich in Zürich.

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2.

#### **Zweck**

- Förderung des Sportes, insbesondere des Jugend- und Breitensportes
- Vertretung der Interessen der dem ZSS angeschlossenen Mitglieder und der sporttreibenden Bevölkerung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Unterstützung und Durchführung von Massnahmen, die zum Bau oder zur Erhaltung von Sportanlagen und zum Ausbau des sportlichen Angebotes beitragen
- Zusammenschluss der Sportverbände, Interessengemeinschaften von Sportarten und Sportvereinen in der Stadt Zürich und weiterer am Sport interessierter Kreise
- Information der Mitglieder über Themen rund um den Sport in Zürich über das Verbandsorgan ZÜRISPORT
- Proaktive Information der politischen Institutionen über die Bedürfnisse und Herausforderungen von Sportorganisationen bei sportpolitischen Abstimmungen

## II. MITGLIEDSCHAFT

---

### 3.

#### **Mitgliedschaft**

Der ZSS kennt folgende Mitgliedschaften:

- Kollektiv-Mitglied
- Einzel-Mitglied
- Assoziiertes-Mitglied
- Ehren-Präsident\*in
- Ehren-Mitglied
- Gönner-Mitglied
- Passiv-Mitglied

### 4.

#### **Aktiv-Mitgliedschaft**

Kollektiv-Mitglied

Kollektiv-Mitglieder sind Sportverbände und Interessengemeinschaften mit Sitz oder Sportaktivitäten in der Stadt Zürich, welche zwei oder mehr Mitgliedervereine vertreten.

#### Einzel-Mitglied

Einzel-Mitglieder sind Sportvereine mit Sitz in der Stadt Zürich, welche sich keinem Stadtzürcher, Regionalen oder Kantonalen Sportverband bzw. einer Interessensgemeinschaft anschliessen können.

Bei vier oder mehr Vereinen der gleichen Sportart muss ein Verband oder eine Interessengemeinschaft gegründet oder einem ZSS-Kollektiv-Mitglied beigetreten werden. Geschieht dies nicht, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes das Stimmrecht der betroffenen Vereine bis zum erfolgten Zusammenschluss sistieren.

#### Assoziiertes-Mitglied

Assoziierte Mitglieder sind Organisationen mit Domizil Stadt Zürich, welche Sport nicht als Hauptzweck betreiben. Organisationen, welche weder Wettkampfsport noch Jugendsport und Leiterausbildung betreiben, können ebenfalls nur als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

#### Ehren-Mitglied

Ehren-Mitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um den ZSS oder den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

### 4.1 Passiv-Mitgliedschaft

#### Gönner- und Passivmitglied

Gönner- und Passiv-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des ZSS ideell und finanziell unterstützen.

## 5.

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Kollektiv-, Einzel-, assoziiertes Gönner- oder Passiv-Mitglied kann jederzeit erworben werden.
2. Über die provisorische Aufnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes (Kollektiv-, Einzel- und Assoziiertes-Mitglied) in den ZSS entscheidet der Vorstand. Die endgültige Bestätigung der Aufnahme obliegt der Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes (Gönner- und Passiv-Mitglied) entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
3. Die Ernennung von Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitgliedern obliegt der Delegiertenversammlung. Anträge sind dem Vorstand vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten.

### 5.1

#### Swiss Olympic Ethik-Statut

Der ZSS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der ZSS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der ZSS unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder und deren Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

## 6.

### Austritt

1. Der Austritt aus dem ZSS kann nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
2. Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens bis Ende des laufenden Vereinsjahres an die Geschäftsstelle gesandt werden.
3. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Vereinsjahres gegenüber dem ZSS.
4. Das austretende Mitglied hat weder Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

## III. ORGANE

---

### Organe des ZSS

Die Organe des ZSS sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

---

### Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung - im Folgenden «DV» genannt ist das oberste Organ des ZSS. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Die ordentliche DV findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.
3. Das Datum und der Ort der ordentlichen DV werden den Mitgliedern bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.
  - a) Die Traktandenliste sowie Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
  - b) Die Detailunterlagen sowie Anträge der Mitglieder sind diesen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
4. Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden. Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

### Befugnisse

Die DV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
- Décharge-Erteilung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Busse wegen Nichtvertretung an der DV
- Genehmigung des Budgets
- Bestätigung der Mitglieder-Mutationen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- Ernennungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des ZSS

### **DV-Beschlüsse**

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
2. Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:

- Einzel-Mitglieder 1 Stimme
- Kollektiv- Mitglieder
  - 2 - 5 Mitgliedervereine 2 Stimmen
  - 6 - 10 Mitgliedervereine 3 Stimmen
  - 11 - 15 Mitgliedervereine 4 Stimmen
  - 16 - 20 Mitgliedervereine 5 Stimmen
  - 21 - 30 Mitgliedervereine 6 Stimmen
  - 31 - 40 Mitgliedervereine 7 Stimmen
  - 41 - 50 Mitgliedervereine 8 Stimmen
  - 51 - 60 Mitgliedervereine 9 Stimmen
  - 61- mehr Mitgliedervereine 10 Stimmen
- Assoziiertes-Mitglied 1 Stimme
- Vorstandsmitglieder 1 Stimme
- Ehrenpräsident\*innen und Ehrenmitglieder 1 Stimme
- Gönner und Passivmitglieder kein Stimmrecht

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
2. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des ZSS ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr

### **Stimmengleichheit**

1. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

### **Anträge**

1. Zur Antragstellung an die DV sind berechtigt:
  - die stimmberechtigten Mitglieder
  - der Vorstand
2. Anträge zuhanden der DV müssen bis spätestens **30 Tage** vor der DV bei der Adresse der Geschäftsstelle eingegangen sein.

## **V. VORSTAND**

---

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 5 bis 9 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die ständige Vertretung des Sportamtes der Stadt Zürich im Vorstand wird vom Sportamt der Stadt Zürich in Absprache mit dem ZSS-Vorstand bestimmt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, der an der nächsten DV zu bestätigen ist.
4. Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des ZSS. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der DV oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den ZSS gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
5. Der Vorstand kann für administrative Tätigkeiten und Projekte auf Mandatsbasis eine externe Stelle beauftragen.
6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den ZSS führen zwei Vorstandsmitglieder.

## VI. REVISION

---

### **Revisionsstelle**

Die DV wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die jährlich auf das Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der DV.

## VII. ZÜRISPORT

---

### **Zürisport**

1. Das Verbandsorgan ZÜRISPORT wird sämtlichen Mitgliedern aller Sportvereine, die dem ZSS via Dachorganisation oder direkt angeschlossen sind, zugestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem ZSS – unter Einhaltung des Datenschutzes – ihre Mitgliederadressen bzw. die Adressen ihrer eigenen Mitglieder ohne Aufforderung dem ZSS aktualisiert zu übermitteln.
2. Die vom ZSS für den Versand benötigten Angaben umfassen Name, Vorname und Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder stellen durch entsprechende Massnahmen sicher, dass sie dem ZSS die Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz und ihren Statuten übermitteln dürfen. Der ZSS wird die erhaltenen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschliesslich für die Zustellung es Verbandsorgans ZÜRISPORT bearbeiten.

## VIII. FINANZEN

---

### **Finanzen**

Die Einnahmen des ZSS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Weiteren Beiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus eigenen Aktivitäten
- Gönnerbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten des ZSS haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## IX. AUFLÖSUNG

---

### **Auflösung des ZSS**

1. Die Auflösung des ZSS kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen DV beschlossen werden.
2. Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des ZSS beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Kommunikation kann per Post oder elektronisch erfolgen.
2. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die DV des ZSS vom 7. April 2025 in Kraft.
3. Die früheren Statuten des Verbandes haben die Daten:

20. April 1922, 20. Juni 1938, 29. April 1957, 25. April 1975, 22. März 1983, 26. März 1984, 14. März 1989, 6. Februar 1990, 18. März 1991, 16. März 1992, 22. März 1993, 7. April 1997, 26. April 2004, 10. April 2006, 11. April 2016, 9. April 2018, 8. April 2024